

ENTGELTORDNUNG
für die Überlassung von Schulräumen, Sporthallen und sonstigen
schulischen Einrichtungen der Universitätsstadt Gießen
zu außerschulischen Zwecken vom
30.06.2003

1. Für die Benutzung von Schulräumen, Sporthallen und ihren Einrichtungen werden je angefangene Zeitstunde folgende Entgeltsätze berechnet:

a)	Allgemeiner Unterrichtsraum (Klassenraum)	8,00 €
b)	Fachraum (z. B. Biologie, Chemie, Physik)	10,00 €
c)	Fachraum mit aufwendiger Ausstattung (z. B. EDV-Raum, Schulküche, Fotolabor)	13,00 €
d)	Aula, Musikraum, Pausenhalle	13,00 €
e)	Gymnastikraum, Halle bis 399 qm	15,00 €
f)	Halle von 400 qm bis 699 qm	23,00 €
g)	Halle ab 700 qm	40,00 €
h)	für die Übernachtung in einer Schule oder Turnhalle pro Einrichtung auch von ansonsten entgeltfreien Veranstaltungen	75,00 €
2. Sofern andere als in Absatz 1 aufgeführte Schuleinrichtungen benutzt werden sollen, ist ein angemessenes Entgelt besonders festzulegen.
3. Für Dauernutzer/innen wird ein Rabatt in Höhe von 30 % der Mietentgelte eingeräumt. Als Dauernutzer wird gewertet, wer in einem Verfahrensschritt mindestens 10 Nutzungen im Halbjahr beantragt.
4. Entgeltfrei ist die Benutzung von schulischen Einrichtungen
 - a) für Veranstaltungen der Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer, die im Rahmen der Berufsausbildung durchgeführt werden (Prüfungen und Weiterbildungsveranstaltungen in Beruflichen Schulen),
 - b) für Veranstaltungen ohne kommerziellen Charakter der im Stadtgebiet ansässigen Vereine und Gruppen,
 - c) für Veranstaltungen des Schulträgers, Veranstaltungen im Auftrag oder auf Einladung des Schulträgers bzw. der Schule.

5. Für Veranstaltungen von politischen Parteien und Veranstaltungen politischen Inhalts dürfen Schulräume grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen wird für das Verfahren bei der Überlassung von Schuleinrichtungen auf die allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Schulräumen, Schulsportanlagen und sonstigen schulischen Einrichtungen der Universitätsstadt Gießen zu außerschulischen Zwecken vom 25.11.1980 verwiesen.
6. Für Veranstaltungen mit jugendgefährdendem Inhalt dürfen Schulräume nicht zur Verfügung gestellt werden.
7. Abweichungen von dieser Tarifordnung sind im Einzelfall nur mit vorheriger Zustimmung des Magistrats möglich.
8. Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2003 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen, Schulsporthallen und sonstigen schulischen Einrichtungen zu außerschulischen Zwecken der Stadt Gießen vom 12. Dezember 2002 ihre Gültigkeit.